

I. Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung gemäß § 68 WHG i. V. m. § 109 NWG für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Verrohrungen, Verlegungen usw.)

Für das nachstehende Vorhaben wird entsprechend der beigefügten, vom Antragsteller und ggf. dem Entwurfsverfasser unterschriebenen Antragsunterlagen die nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) erforderliche Planfeststellung oder Plangenehmigung beantragt.

II. Antragsteller

Name:	Vorname:
PLZ:	Wohnort:
Straße:	Telefon:
E-Mail:	

III. Lage des Vorhabens (betroffene Flächen)

Samtgemeinde:	Gemeinde:
Gemarkung:	Flur:
Flurstück(e):	
Eigentümer:	

IV. Angaben zum Gewässer, das von dem Vorhaben betroffen ist

<input type="checkbox"/> Grundwasser
<input type="checkbox"/> Oberflächengewässer <input type="checkbox"/> II. Ordnung <input type="checkbox"/> III. Ordnung
Name des Gewässers
Strom-Km (bei Elbe, Oste, Schwinge, Lühe, Este):
Zuständiger Wasser- und Bodenverband:

V. Angaben des Antragstellers zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.1 Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten?</p> <p>Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)?</p> <p>Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen</p>	
<p>1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag /-auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben.</p>	
<p>1.3 Abfallerzeugung Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang, (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.</p>	
<p>1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	
<p>1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	

2. Standort des Vorhabens

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1. Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Art und Umfang
2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand Luftqualität, z.B. Kurgebiete	Art und Umfang
2.3 Schutzkriterien	
2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 BNatSchG	Art und Umfang
2.3.2 Naturschutzgebiete ... gemäß § 23 BNatSchG	Art und Umfang
2.3.3 Nationalparke ... gemäß § 24 BNatSchG	Art und Umfang
2.3.4 Biosphärenreservate ... gemäß § 25 BNatSchG	Art und Umfang
2.3.5 Landschaftsschutzgebiete ... gemäß § 26 BNatSchG	Art und Umfang
2.3.6 Naturdenkmale ... gemäß § 28 BNatSchG	Art und Umfang
2.3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile ... gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG	Art und Umfang
2.3.8 Gesetzlich geschützte Biotop ... gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG	Art und Umfang
2.3.9 Naturparke ... gemäß § 27 BNatSchG	Art und Umfang
2.3.10 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete ...gemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen	Art und Umfang

2.3.11 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Art und Umfang
2.3.12 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	Art und Umfang
2.3.13 Baudenkmale und Bodendenkmale, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete	Art und Umfang

3. Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Wahrscheinlichkeit
Boden		
Wasser		
Luft/Klima		
Tiere		
Pflanzen		
Landschaft		
Kultur/ Sachgüter		
Mensch		

4. Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

(durch zuständige Behörde)

UVP erforderlich ? (ja / nein):

VI. Angabe der Bau- bzw. Herstellungskosten

€

VII. Beizufügende Unterlagen in 4-facher Ausfertigung sowie 1x in digitaler Form

Jedem Antrag sind die aufgeführten erforderlichen Unterlagen in der genannten Reihenfolge beizufügen. Die Unterlagen brauchen nur 1x als Original und 3x als gleichwertige Kopie vorgelegt werden. Darüber hinaus sind die Unterlagen 1 x in digitaler Form vorzulegen.

1. Erläuterungsbericht, Veranlassung, Beschreibung der Maßnahme
In dem Erläuterungsbericht sind nur die geplanten Maßnahmen zu beschreiben, die sonst nicht, oder nicht eindeutig aus den Antragsunterlagen hervorgehen.
2. Übersichtskarte M. 1 : 25.000 (Topographische Karte) mit Kennzeichnung der
- Lage der geplanten Maßnahme
3. Auszug aus der Liegenschaftskarte (Flurkarte) mit Kennzeichnung der
- geplanten Maßnahme in „rot“
- betroffenen Gewässer in „blau“
4. Eigentumsnachweis (Auszug aus dem Liegenschaftskataster)
5. Bau- und Betriebsbeschreibung (wenn erforderlich)
6. Ausführungszeichnung der Maßnahme (Draufsicht, Schnitt)
7. Eingriffs- und Ausgleichsermittlung nach §§ 13 ff des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- naturschutzfachliche Stellungnahme durch einen Fachplaner
8. Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
9. Ausführungszeichnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
10. Einverständniserklärung
- der Gemeinde
- des zuständigen Verbandes
- der betroffenen Grundstückseigentümer und Anlieger

VIII. Erklärung

Als Antragsteller ist mir bekannt, dass die Veränderungen am Gewässer erst nach der Erteilung der Genehmigung erfolgen darf und Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können.

....., den

.....
Antragsteller

.....
ggf. Entwurfsverfasser

Hinweise zum Antrag nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)

1. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen. Es sind die für die geplanten Maßnahmen zutreffenden Angaben entweder einzutragen oder anzukreuzen.
2. Jedem Antrag sind die unter Punkt VII. aufgeführten erforderlichen Anlagen 4-fach beizufügen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung der Antragunterlagen in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
3. In den beizufügenden Unterlagen sind die geforderten Eintragungen und Kennzeichnungen unbedingt vorzunehmen.
4. In dem Übersichtsplan M. 1 : 25.000 ist die Lage der geplanten Maßnahme in „rot“ zu kennzeichnen.
5. Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit den Katasterbezeichnungen muss sämtliche von der Maßnahme betroffenen Grundstücke und die direkten Nachbargrundstücke enthalten. Die betroffenen Flächen sind in „gelb“ zu umrahmen. Die geplanten Maßnahmen sind in „rot“ darzustellen.
6. Für die betroffenen Flurstücke sowie für die angrenzenden Flurstücke ist als Eigentümersnachweis der jeweilige Auszug aus dem Liegenschaftskataster beizufügen.
7. Zu den Ausführungszeichnungen bei einem Gewässerausbau und der Ausgleichsmaßnahmen gehören Grundriss, Längsschnitt und Querprofil
8. Die Einverständniserklärung der Anlieger sind nur im Bereich der geplanten Maßnahmen erforderlich.
9. Die Anträge sind als geheftete, sortierte Ausfertigungen zur Genehmigung vorzulegen.

Gesetzesgrundlagen

WHG § 68 Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

(2) Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Die Länder können bestimmen, dass Bauten des Küstenschutzes, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle einer Zulassung nach Satz 1 einer anderen oder keiner Zulassung oder einer Anzeige bedürfen.

(3) Der Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

WHG § 69 Abschnittsweise Zulassung, vorzeitiger Beginn

(1) Gewässerausbauten einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihres räumlichen oder zeitlichen Umfangs in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, können in entsprechenden Teilen zugelassen werden, wenn dadurch die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird.

(2) § 17 gilt entsprechend für die Zulassung des vorzeitigen Beginns in einem Planfeststellungsverfahren und einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68.